

Sitzungsvorlage DS 2015/326

Stadtplanungsamt
Claudia Rothenhäusler
(Stand: **26.10.2015**)

Mitwirkung:
Ortsverwaltung Schmalegg
Rechtsamt
Stadtkämmerei
Tiefbauamt

Ortschaftsrat Schmalegg

öffentlich am 10.11.2015

Gemeinderat

öffentlich am 16.11.2015

Aktenzeichen:

Widmung von Straßen gemäß § 5 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG)

a) Funkenhausen, Schmalegg

b) Krähenhof, Schmalegg

Beschlussvorschlag:

1. Den Widmungen der Straßen
 - a) Funkenhausen (Flurstück 665/3, Gemarkung Schmalegg)
 - b) Krähenhof (Flurstück 816, Gemarkung Schmalegg)entsprechend den beigefügten Lageplänen wird zugestimmt.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Straßen werden als Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG gewidmet.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmungen öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

1. Vorgang

Eine Straße erhält durch Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird damit zu einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten öffentlichen Sache. Die Widmung eröffnet den sogenannten Gemeingebrauch.

Voraussetzung für die Widmung nach § 5 StrG für Baden-Württemberg ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist oder die Eigentümer und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der Widmung zugestimmt haben.

In der Widmung ist die Gruppe, zu der die Straße gehört, zu bestimmen (Einstufung). Die Widmung kann auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke, Benutzerkreis oder in sonstiger Weise beschränkt werden.

Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei der Widmung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung (Verwaltungsakt). Gegen die Widmung kann damit Widerspruch eingelegt werden.

Eine weitere Voraussetzung der Widmung ist auch das tatsächliche Vorhandensein der Straße.

Die Stadt ist Träger der Straßenbaulast und Eigentümer folgender Grundstücke:

- a) Funkenhausen (Flurstück 665/3):
Die Verkehrsübergabe ist bereits erfolgt. Die Fläche wird als Zufahrtsstraße zu den Gebäuden Funkenhausen 1 und 3 in Schmalegg genutzt.
- b) Krähenhof (Flurstück 816):
Die Verkehrsübergabe ist bereits erfolgt. Die Fläche wird als Zufahrtsstraße zu den Gebäuden Krähenhof 1 und 1/1 in Schmalegg genutzt.

Die vorgenannten Grundstücke sollen als Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG gewidmet werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Verfügung Funkenhausen
- Anlage 2: Lageplan Funkenhausen
- Anlage 3: Verfügung Krähenhof
- Anlage 4: Lageplan Krähenhof